



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
01.04.2021	0365/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Wernicke, Jens./ Land Rheinland-Pfalz
1 K 303/20.MZ

wird zur Verfügung des Gerichts vom 29.03.2021 wie folgt Stellung
genommen:

1. Zunächst wird mitgeteilt, dass kein Ruheantrag gestellt wird.

2. Aufgrund dessen, dass der Beklagte im nahezu ein Jahr währenden
Verfahren bislang **keine aussagekräftigen Verwaltungsvorgänge**
vorgelegt hat, ist der Kläger derzeit noch gehindert, sachdienliche
Beweisanträge zu stellen.

Vor dem Hintergrund, dass die Kammer jedoch aktuell nicht die
Auffassung zu teilen scheint, dass eine **umfassende Beweiserhebung**
zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der tiefgreifendsten
Grundrechtseingriffe in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
notwendig ist, wird auf eine Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.2020 hingewiesen, aus der
hervorgeht, dass das Bundesverfassungsgericht hierzu eine deutlich
andere Ansicht als das Verwaltungsgericht Mainz vertritt.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Bernelt
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADE33XXX

Das Bundesverfassungsgericht führt u.a. aus (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Denn die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich der Überprüfung von Verboten in den Corona-Verordnungen der Länder auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten selbst dann gegenüber dem verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO subsidiär, wenn einstweiliger Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht nur summarisch, sondern nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt wurde. Auch dann ist es möglich, dass das Obergericht im Hauptsacheverfahren zu einem anderen Ergebnis gelangt, zumal zur Rechtmäßigkeit der verschiedenen Corona-Verbote noch keine gefestigte obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung besteht. Anderenfalls ist nicht ausgeschlossen, dass die Vereinbarkeit der Verbote mit den - bundesrechtlichen - Grundrechten des Grundgesetzes noch in einem Revisionsverfahren überprüft wird (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Juni 2020 - 1 BvR 990/20 -, Rn. 9). Im Übrigen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hier nur nach summarischer Prüfung von einer voraussichtlichen Unbegründetheit des Normenkontrollhauptsacheverfahrens gesprochen (BayVGH, Beschluss vom 3. Juli 2020 - 20 NE 20.1443 -, Rn. 20).

[...]

„Außerdem hängt die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Bestimmungen nicht allein von spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen ab. Für sie sind vielmehr auch die tatsächlichen Rahmenbedingungen der Coronavirus-Pandemie sowie fachwissenschaftliche - virologische, epidemiologische, medizinische und psychologische -

Bewertungen und Risikoeinschätzungen von wesentlicher Bedeutung.“

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Juli 2020 – 1 BvR 1630/20 –, juris.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht den Prüfungsmaßstab für Hauptsacheverfahren klar vorgegeben. Es hält die Erhebung der tatsächlichen Rahmenbedingungen ersichtlich für unerlässlich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die hier angegriffenen Verordnungen in Rheinland-Pfalz nicht mittels einer abstrakten Normenkontrolle überprüft werden können. Das Bundesverfassungsgericht hatte diesbezüglich klargestellt, dass in den Fällen wie diesen, in welchen es keine Möglichkeit der prinzipialen Normenkontrolle gibt, gleichwohl zunächst fachgerichtlicher Rechtsschutz in Form einer negativen Feststellungsklage zu ersuchen ist (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 31. März 2020 - 1 BvR 712/20 -).

Eine solche umfassende Beweiserhebung, die bereits von Amts wegen durchzuführen ist, erübrigt sich *allenfalls* dann, wenn die Kammer zu dem Ergebnis kommen sollte, dass es für die hier beanstandeten Maßnahmen bereits keine ausreichende Rechtsgrundlage in Form des § 28 IfSG gegeben hat und sie deshalb verfassungswidrig sind und damit gegenüber dem Kläger keine Wirksamkeit entfalten konnten.

Die Kammer hat bislang – soweit ersichtlich – offengelassen, ob die an die Allgemeinheit adressierten Maßnahmen in §§ 32, 28 IfSG eine ausreichende Rechtsgrundlage, die dem Parlamentsvorbehalt genügt, gefunden haben.

Aus Gründen der anwaltlichen Sorgfaltspflicht muss das Verfahren daher aktuell so geführt werden, dass jegliche rechtliche Fragen – und

damit insbesondere auch die der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen - beleuchtet werden.

Auf der Grundlage der bisher seitens des Beklagten zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, von welcher Tatsachengrundlage er ausgegangen ist und wie seine Risikoabwägung erfolgte.

Aus diesem Grund wird beantragt,

RICHTS ANWÄLT UND FACHANWÄLT

den Beklagten - unter kurzer Fristsetzung bis spätestens zum 12.04.2021 - aufzufordern, Nachweise über die ihm zum Zeitpunkt des Erlasses der hier verfahrensgegenständlichen Verordnungen

- a. bekannten Zahlen von Neuinfizierten im Sinne des § 2 Ziff. 2 IfSG in den sieben Tagen zuvor,
- b. bekannten Zahlen aller symptomatisch Erkrankten mit laborbestätigtem und per Virenanzucht nachgewiesenen mit einem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen,
- c. bekannten Zahlen von Personen die nachweislich mit Covid-19-Erkrankung hospitalisiert waren,
- d. bekannten Zahlen von Personen die nachweislich mit Covid-19-Erkrankung auf einer ICU waren,
- e. bekannten Zahlen von Personen die nachweislich mit Covid-19-Erkrankung beatmet werden mussten,

zu erbringen. Diese aufgeschlüsselt nach Alter der Personen, Zeitpunkt der Infektion und Ort der Ansteckung (gem. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts).

Dartüber hinaus wird beantragt,

1. den Beklagten aufzufordern, die jeweiligen ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Labordaten der vorgenannten Personen in anonymisierter Form vorzulegen. Anonymisiert heißt, dass nur der Zeitpunkt des Tests, Bezeichnung und Hersteller des jeweiligen Testkits, Ort

der Abnahme, verwendeter Cykler, Anzahl von Targets, Bezeichnung der überprüften Gene, Bezeichnung der zertifizierten Reagenzien, Verlaufsprotokolle der Zyklen mit Temperaturangaben, Nachweisgrenze (LOD), Anzahl der Zyklen und die Bezeichnung der Software zum Auswerten, mitgeteilt werden.

2. den Beklagten aufzufordern, darzulegen, welche wissenschaftliche Erkenntnisse ihm zum Zeitpunkt des Erlasses der verfahrensgegenständlichen Verordnungen vorlagen, wann und wo in welchem Umfang unter welchen Umständen Infektionen im Sinne des IfSG erfolgt sind. Insbesondere interessiert hierbei, welche Erkenntnis der Beklagte in Bezug auf

- a. Ansteckungsorte,
- b. Häufigkeit der Ansteckungen an diesen Orten,
- c. Umstände der Ansteckung an diesen Orten

in ihrem Zuständigkeitsbereich hatte.

Ersichtlich bilden diese Daten die Grundlage für die Einschätzung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitssystems, sodass davon auszugehen ist, dass der Beklagte diese Daten erhoben hat. Eine andere Möglichkeit der tatsächlichen Entscheidungsfindung ist nach hiesigem Dafürhalten jedenfalls nicht denkbar.

Vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Daten und Kenntnisse nur auf Seiten des Beklagten vorliegen, ist zunächst „Waffengleichheit“ im Sinne von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention herzustellen. Verstanden als Chancengleichheit ist damit die Gewährleistung angemessener Teilnahme-, Informations- und Äußerungsrechte gemeint.

Dem Kläger sind die beantragten Informationen zugänglich zu machen, um ihm die Möglichkeit zu geben, diese zu überprüfen und nötigenfalls entsprechende Beweisanträge zu stellen. Aus den gewechselten Schriftsätzen ist schließlich ersichtlich geworden, dass hierzu von beiden Parteien entgegengesetzte Ansichten vertreten werden.

Von welcher konkreten Tatsachengrundlage der Beklagte indes ausgegangen ist, ist in diesem Verfahren jedoch immer noch nicht deutlich geworden. Der Beklagte ergeht sich seit Monaten letztlich in bloßen Behauptungen und punktuellen Hinweisen auf eine angeblich angespannte Lage im Gesundheitssystem oder einer Bedrohung dessen, ohne konkret mitzuteilen, worauf seine Annahmen beruhen. Diese müssen jedoch sowohl seitens des Klägers – um entsprechende Anträge stellen zu können – als auch seitens der Kammer – um den Sachverhalt feststellen zu können – überprüft werden können.

3. Ferner wird unter Bezugnahme auf den hiesigen Schriftsatz vom 11.05.2021 erneut beantragt,

den Beklagten – unter kurzer Fristsetzung bis längstens zum 12.04.2021 – aufzufordern, seine – hoffentlich – durchgeführte Risikobewertung der angeordneten Maßnahmen vorzulegen.

In jenem Schriftsatz wurde eine interne Analyse des Referats KM 4 des Bundesinnenministeriums zur Akte gereicht. Dieses Dokument wurde dem Beklagten mit E-Mail vom 08.05.2021 zur Verfügung gestellt. Hierzu hat sich der Beklagte bislang ausgeschwiegen. Es ist daher nicht ersichtlich, ob der Beklagte *überhaupt* eine Risikobewertung und damit letztlich eine Abwägung der betroffenen Grundrechte vorgenommen wurde.

Auf das erneute Akteneinsichtsgesuch vom 04.12.2020, welches an dieser Stelle nochmals zitiert wird, reagierte weder die Kammer noch der Beklagte:

„Zunächst beantragen wir gemäß § 99 Abs. 1 VwGO erneut,

die Vorlage sämtlicher behördlicher Vorgänge, Akten, Vermerke, Telefonnotizen, E-Mails etc. die im Zusammenhang mit de[n] hier streitgegenständlichen Regelungen stehen.

Der Beklagte hat bislang lediglich vereinzelt Dokumente mit Schriftsatz vom 30.06.2020 übermittelt, die das Gericht zu Recht selbst nicht als Akte angesehen hat, so hat es diese Dokumente im Schriftsatz vom 01.07.2020 als „diverse Anlagen“ bezeichnet.

Mit diesen Dokumenten lassen sich beispielsweise die folgenden entscheidungserheblichen Fragen nicht beantworten:

1. Von welcher Tatsachengrundlage ging der Beklagte aus?
2. Welche Gefahrenlage hat er gesehen?
3. Wie war diese begründet?
4. War sie nachvollziehbar begründet?
5. Welche Annahmen hat er zugrunde gelegt?
6. Hat der Beklagte erkannt, dass er eine zwischen verschiedenen Rechtsgütern abwägen muss?
7. Hat er erkannt, welche Belange von den Anordnungen betroffen sind?
8. Wurden **alle** relevanten Belange ermittelt?
9. Wie wurden die **einzelnen** Belange gewichtet? Losgelöst vom Gesamtbild ist nämlich jedes Belang einzeln zu gewichten. Hierbei spielt es z.B. eine Rolle, wie tief der Eingriff ist
10. Wie wurden alle Belange nachdem sie identifiziert und gewichtet wurden gegeneinander abgewogen?

Aktuell ist aufgrund der bislang vorgelegten Dokumente zu befürchten, dass der Beklagte keine ausreichende Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen hat.“

4. Es wird anliegend die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 26.03.2021 zu den Akten gereicht (Anlage). Der dortige Senat stellte fest, dass nahezu alle unspezifische, an die Allgemeinheit gerichtete Maßnahmen in § 28 IfSG keine ausreichende Rechtsgrundlage gefunden haben (LVG – 25/20). Hierzu heißt es in der Entscheidung u.a.:

6-VII-20, Rn. 43–46). Von Maßnahmen gegenüber Nichtverantwortlichen in diesem Sinn sind aber Maßnahmen zu unterscheiden, die sich an die Allgemeinheit richten. Diese bedürfen einer Befugnis, die generelle, also nicht an bestimmte Personen oder nach bestimmten Merkmalen von der Allgemeinheit unterschiedene Personenmehrheiten, sondern an jedermann gerichtete Verhaltensgebote oder -verbote erlaubt. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG gibt einer solchen Reichweite der Befugnis keine allgemeine Grundlage. § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 IfSG erlaubt es im Rahmen der Generalklausel, „Personen“ zu verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Das lässt sich nicht etwa deshalb, weil jede Person der Allgemeinheit zugerechnet werden kann, auf die Allgemeinheit ausweiten. Eine solche Erweiterung eröffnet § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG nur insoweit, als „Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen“ beschränkt oder verboten werden sollen. Die Maßnahmerichtung erfasst hier

Mit Klageschrift vom 27.04.2020, dort S. 61 f., wurde diesseits ebenfalls in diesem Sinne argumentiert:

„Zwar können gemäß § 28 Abs. 1 IfSG nach höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich – auch wenn sie nicht explizit genannt sind – sog. Nichtstörer – wie der Kläger einer ist – in Anspruch genommen werden, allerdings ist eine derartige Inanspruchnahme aller sich auf dem Staatsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz aufhaltigen Personen – und damit der Allgemeinheit – hiermit nicht möglich. Ein derart undifferenzierter, entgrenzter Zugriff auf alle Personen, die sich im Rheinland-Pfalz aufhalten, ist nicht gerechtfertigt. Erst recht

nicht für einen derart erheblichen Zeitraum von nunmehr bald sechs Wochen.

Bereits aus der oben benannten Rechtsprechung zur Möglichkeit der Inanspruchnahme des Nichtstörers ergibt sich, dass zwar auch eine Inanspruchnahme von einzelnen oder auch mehreren Personen, die nicht explizit als Personengruppen in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannt sind, vom Anwendungsbereich der Norm gedeckt ist, daraus lässt sich aber auch schließen, dass eine Begrenzung vorzunehmen ist, und zwar auf den oder die Nichtstörer. Nicht in Anspruch genommen werden kann hierbei die Allgemeinheit, d.h. die Gesamtheit der unter die Hoheitsgewalt des Landesverordnungsgebers fallenden Personenkreises; dies gestattet die Norm nicht.“

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Klagezeitpunkt am 27.04.2021. Hierzu wurde mit Schriftsatz vom 27.04.2021 bereits ausgeführt (S. 52 ff.):

„Im Übrigen zeigen die aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und dem IfSG, dass ein kurzfristiges und rasches Handeln (innerhalb einer Woche) möglich ist. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verschiedene Vorschriften im IfSG geändert. Unter anderem wurde die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag eingeführt (§ 5 IfSG), der in der Folge zu besonderen Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit ermächtigt. Diese Ermächtigungsgrundlagen und die hierbei vorgesehenen Maßnahmen werden in § 5 Abs. 2 IfSG detailliert und umfassend geregelt. Diesen Regelungen kann aufgrund ihrer Detailliertheit und ihres Umfangs entnommen werden, dass dem Bundesgesetzgeber die verfassungsrechtlich

erforderliche und gebotene Regelungsdichte bewusst war, die für solche Ermächtigungsgrundlagen notwendig sind. Aus nicht weiter ersichtlichen Gründen hat der Bundesgesetzgeber es aber unterlassen, entsprechend detaillierte und umfassende Ermächtigungsgrundlagen im Bereich der hier angegriffenen Maßnahmen zu erlassen. Ein Erklärungsansatz könnte allenfalls sein, dass der Eindruck vermieden werden sollte, dass die bis zur Gesetzesänderung vorgenommenen Maßnahmen rechtswidrig gewesen sein könnten. Dem Bund steht in diesem Zusammenhang jedenfalls die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zu, und zwar ohne die Pflicht zur Beachtung des Erforderlichkeitsvorbehalts nach Art. 72 Abs. 2 GG.

Die Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber nicht genutzt, auch nicht durch die Veränderung des § 28 Abs. 1 IfSG. Dies zeigt auch bereits die Gesetzesbegründung. Denn dort wurde in Kenntnis der aktuell in den Bundesländern ergriffenen Maßnahmen – unter anderem auch der im Rheinland-Pfalz ergriffenen und verordneten Maßnahmen – die Veränderungen in der Vorschrift des § 28 Abs. 1 IfSG lediglich als Anpassung aus Gründen der Normenklarheit beschrieben.

Vgl. BT-Drs. 19/18111, S. 25.

Der Bundesgesetzgeber hat demnach bewusst davon abgesehen, sich einer hinreichend bestimmten parlamentarischen Grundlage für die im Land erfolgenden Eingriffe zu versichern. Er ist dabei seiner Verantwortung für die Ausübung seiner parlamentarischen und demokratischen Rechte, insbesondere seines Gesetzgebungsrechtes nicht nachgekommen. Vielmehr ist weiterhin zu beobachten, wie der Landesverordnungsgeber – mithin die Exekutive – nunmehr unter Verweis auf

Generalklauseln (vgl. „notwendige Schutzmaßnahmen“) abstrakt-generelle Normen verfügen, die sich als die massivsten kollektiven Grundrechtseingriffe in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

Vgl. Möllers, [https:// verfassungsblog.de/parlamentarische -selbstentmaechtigung- im-zeichen-des-virus/](https://verfassungsblog.de/parlamentarische-selbstentmaechtigung-im-zeichen-des-virus/)



RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

In diesem Sinne auch das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt:

gesehen werden. Wenn dem Bundesgesetzgeber sogar schon bei Erlass des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 Verordnungen der Landesregierungen mit Regelungen von der hier in Rede stehenden Eingriffstiefe und -breite vor Augen standen, hätte er die Möglichkeit gehabt, diesen zumindest innerhalb der darauf folgenden Wochen bis zur parlamentarischen Sommerpause oder – wenn regelungstechnische Schwierigkeiten und politische Verständigungserfordernisse in einer Situation anhaltender Ungewissheit noch mehr Zeit forderten – unmittelbar danach die erforderliche parlamentsgesetzliche Grundlage zu geben. Die stillschweigende Billigung (vgl. ThürVerfGH, UrI. v. 01.03.2021 – VerfGH 18/20, unter B. I. 2. b. aa. (Umdruck S. 53–55)) einer von der bestehenden Verordnungsermächtigung objektiv nicht gedeckten exekutiven Rechtssetzungspraxis der Länder kann eine förmliche parlamentsgesetzliche Regelung der wesentlichen Entscheidungen, die das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip eben dem Parlament vorbehalten, nicht ersetzen. Daher muss die 8. SARS-CoV-2-

Rechtsanwältin Jessica Hamed
Der Senat kam zu dem Ergebnis, dass nahezu alle von den Antragsteller*innen beanstandeten Maßnahmen der 8. SARS-CoV-2-EindV vom 15.09.2020 mit der dortigen Landesverfassung **unvereinbar und damit nichtig** waren.

Beanstandet wurde hiernach zu **Recht das Beherbergungsverbot, die Schließung der Gaststätten und die Untersagung von Reisebusreisen.** Die **Beschränkungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum,** insbesondere von Trauungen und Trauerfeiern hingegen seien zwar nach Ansicht des Senats durch das Infektionsschutzgesetz ausreichend legitimiert gewesen. Sie ließen jedoch die ihnen unterworfenen Bürger*innen nicht hinreichend klar erkennen, was unter welchen

Voraussetzungen geboten oder verboten war. Wegen Verstoßes gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot der Normenklarheit hat der Senat deshalb auch diese Regelungen für verfassungswidrig und daher nichtig erklärt. In dem Urteil heißt es nach alledem daher:

2. Der Antrag ist überwiegend begründet. § 2a, § 5a, § 6a, § 13a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV(2) und § 2a Abs. 1 und 2, § 5a, § 6a, § 13a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV(3) waren mit der Landesverfassung unvereinbar. § 2a Abs. 3 der 8. SARS-CoV-2-EindV(3) war in verfassungskonformer Auslegung mit der Landesverfassung vereinbar.

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN
Übertragen auf die hiesige Klage wird danach nach hiesiger Ansicht anzunehmen sein, dass *jedenfalls* jegliche **allgemeine Betriebsschließungen** (Restaurants, Hotels (zu touristischen Zwecken), Sportbetriebe wie Fitnessstudios, Saunen usw.), die allgemeine **Maskenpflicht** und die **Kontaktnachverfolgung** (Restaurants usw.) als nicht von einer ausreichenden Rechtsgrundlage gedeckt anzusehen sein.

6. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Es wird ferner mitgeteilt, dass diesseits beabsichtigt ist gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin